



-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III

## Wasserschutzgebiet Hengstbachquellen

Stadt Alpirsbach - Reinerzau

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt  
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

**Rechtsverordnung des Landratsamts Freudenstadt zum Schutz der Grundwassererfassung  
„Hengstbach“ der Gemeinde Reinerzau**

**Vom 15. Sept. 1970**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 25.02.1970 (GesBl. S. 17) wird verordnet:

**§ 1**

**Wasserschutzgebiet**

- (1) Zum Schutz der Grundwassererfassung „Hengstbach“ der Gemeinde Reinerzau auf Flurstück Nr. 157/1 im Gewann „Hengstbach“, Gemarkung Reinerzau, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I) und die engere Schutzzone (Zone II).

**§ 2**

**Umfang der Schutzzonen**

- (1) Das Fassungsgebiet (Zone I) ist die unmittelbare Umgebung der Wassererfassung.

Zu ihm gehört (in der Karte rot umrandete Fläche) auf Gemarkung Reinerzau, Gewann „Hengstbach“, ein Teil des Flurstücks Nr. 157/1 sowie die Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesem Flurstücksteil umgeben sind.

- (2) An den Fassungsbereich schließt sich die engere Schutzzone (Zone II) an.

Zu ihr gehören (in der Karte grün-blau umrandete Fläche) auf Gemarkung Reinerzau in den Gewannen „Hengstbach“, „Kichelberg“ und „Schleife“, Teile der Flurstücke Nr. 155, 156, 189, 193 sowie die Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücksteilen umgeben sind.

- (3) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebiets und der Schutzzonen sind in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt. Die Karten sind beim Landratsamt Freudenstadt niedergelegt; weitere Fertigungen liegen beim Bürgermeisteramt Reinerzau auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3**

**Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten.

Die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone, Zone II (§ 5) gelten auch für den Fassungsgebiet.

Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung der Gemeinde Reinerzau dienen.

- (2) Das Landratsamt läßt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen sind.

## § 4

### **Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)**

- (1) Im Fassungsbereich ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.
- (2) Soweit es die Sicherung der Wasserversorgung zuläßt, darf das Flurstück als Wald oder als Grünland genutzt werden. Jegliche Düngung und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten. Eine Beeinträchtigung der Wasserfassungsanlage durch Wurzeleinwüchse (z. B. Baumwurzeln usw.) ist zu vermeiden.
- (3) Das Betreten des Fassungsbereichs ist nur den Beauftragten der Gemeinde Reinerzau und der staatlichen Behörde gestattet.

## § 5

### **Schutz der engeren Schutzzone (Zone II)**

In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 06.04.1964 (GesBl. S. 151);
2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen sowie die Verwendung von Teer oder wassergefährdenden Kaltbindemitteln für Bauarbeiten an Straßen und Wegen;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
5. die Anlage von Friedhöfen;
6. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;
7. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
8. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferdung, Jauche, Fäkalien); ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird;
9. die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln; ausgenommen ist die sachgemäße Verwendung solcher Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, dass sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können.
10. das Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwässern;
11. das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind;
12. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z. B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen;
13. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen;
14. der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen;
15. das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material.

## **§ 6**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, das Beauftragte der Gemeinde Reinerzau und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets aufstellen und den Fassungsbe- reich umzäunen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasser- haushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Vertretung: (gez.) Mauer